

Weitere Einschränkungen der kirchlichen Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Leider! liess sich aber weder dieser noch ein anderer Anstrich bei einem andern Umstand anbringen, durch welchen in dieser Periode die Befreiung der Kirche von der weltlichen Gerichtsbarkeit fast zu einem bloßen Schattenspiel herab gesetzt wurde. Nach dem allgemeinen Staats-Recht des Zeitalters glaubte man nämlich --- dies war dieser schlimmere Umstand --- und glaubte überall, dass sich ihre Exemption nur auf den Gerichtszwang der untergeordneten Obrigkeiten erstreckte. Aber dass sie selbst nicht daran denken könne, sich der Gerichtsbarkeit der höchsten Staats-Gewalt entziehen zu wollen. Man gab daher zwar zu, dass kein Unterrichter --- kein *judex secundus* --- allenfalls auch kein Graf und kein Herzog gegen eine zu der Kirche gehörige Person rechtmäßig procedieren könne, aber hielt es das nicht für möglich, dass nur die Bischöfe selbst daran zweifeln könnten, ob auch der König dazu befugt sei? Der allgemeine Glaube wurde freilich nicht in die Form eines publizistischen Lehrsatzes gebracht. Es mag selbst zugegeben werden, dass er nicht immer ganz deutlich gedacht wurde (*Doch hat Moreau besonders bewiesen, dass er auch sehr deutlich gedacht wurde*). Aber dass man in dieser ganzen Periode danach handelte, ist unbestreitbar. Wenigstens darf man gewiss behaupten, dass sich die folgenden unleugbaren Tatsachen am natürlichsten und ungezwungensten daraus erklären lassen.

§. 2.

Einmal finden sich doch in der Geschichte dieses Zeitraums hundert Vorfälle, wobei die Könige eine richterliche Autorität auch über kirchliche Personen, und besonders über Bischöfe ausübten. Wäre dies nur bei wahren oder vorgeblichen Staats-Verbrechen der Bischöfe (*Wie in dem Fall des Bischofs Theodor von Marseille, und des Bischofs Epiphanes von Frejus, die der König Guntram in das Gefängnis werfen, und den letzteren darin zu Tode misshandeln liess*) geschehen, so möchte hier weiter nichts daraus sich folgern lassen, wiewohl der Ordnung nach auch der geistliche Staats-Verbrecher im fränkischen Reich nach dem Jahre 615 nur vor ein gemischtes Gericht gestellt werden sollte, wenn man geglaubt hätte, dass auch die höchste oberrichterliche Macht im Staat an jenes im erwähnten Jahr erlassene Gesetz gebunden sei. Doch man findet ja sehr häufig, dass Klagen über Geistliche auch in kirchlichen wie in weltlichen Sachen (*Ein indiculus oder eine charta audientialis, worin ein angeklagter Bischof citiert wurde, vor dem Gerichtshof des Königs zu erscheinen, findet man bei Marculf*) bei den Königen angebracht, dass Klagen über Bischöfe selbst von ihren Mitschöffen bei den Königen angebracht, dass dann die erforderliche Untersuchung auch von den Königen angestellt, und das Urteil über die schuldig befundenen von ihnen gesprochen wurde.

§. 3.

Dabei kam freilich sehr oft ein Umstand vor, der es möglich gemacht hat, dass das Verfahren der Könige bei solchen Gelegenheiten den Grundsätzen eines späteren kirchlichen Staats-Recht noch einigermaßen angepasst werden konnte.

Das gewöhnliche Verfahren, dass sie beobachteten, bestand nämlich darin, dass sie eine Synode versammelten, den angeklagten Bischof vor diese stellten, und ihr die Untersuchung des Verbrechens dessen er beschuldigt war, wie auch das Erkenntnis der Strafe überließen. Damit meint man, hätten sie dann selbst erklärt, dass es ihnen nicht zukomme, Bischöfe zu richten. Und deswegen dürften sie bei allem, was sie sonst dabei getan hätten, nur als Advocaten und Schutzherrn der Kirche betrachtet werden. Die sich selbst verpflichtet hielten, für die Aufrecht-Erhaltung ihres Ansehens zu sorgen, und ihr jeden Verbrecher gegen ihre Gesetze zur Bestrafung gleichsam zu stellen und auszuliefern.

§. 4.

Diese Ansicht der Sache bekommt einen größeren Schein von Wahrheit, wenn man sich an einige Vorfälle erinnert, wobei die Könige sich eine sehr sichtbare Mühe gaben, die von ihnen nieder gesetzten Bischöfe zu stimmen, dass sie ja nicht anders als nach ihren Wünschen sprechen sollten. So wollte im Jahre 577 oder 580 der König Chilperich den Bischof Prätextatus von Rouen auf einer Synode zu Paris verdammt haben, weil er ihn wegen der Teilnahme an der Empörung seines Sohnes Meroväus, in einem wahrscheinlich nicht ungerechten Verdacht hatte. Einige von den Handlungen des Bischofs, die der König der Synode vorlegte, schienen wenigstens den anwesenden Laien sein Verbrechen so entscheidend zu beweisen, dass sie ihn sogleich aus dem Gerichts-Hof herauswerfen und auf der Stelle steinigen wollten (*„infremuit – erzählt Gregor – multitudo Francorum, voluitque ostia Basilicae rumpere, ut extractum Sacerdorem lapidibus urgeret“*). Aber auch die meisten von den Bischöfen die im Gericht saßen, fanden die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen so beschaffen, dass sie nicht nur nach dem Antrag des Königs, sondern auch nach dem klaren Buchstaben der Kirchen-Gesetze den Bann über ihn aussprechen zu müssen glaubten (*Es waren*

auch rein kirchliche Verbrechen darunter, denn es war unter andern auch gegen den Bischof vorgekommen, dass er eine Heirat des Prinzen, die von der Kirche verboten war, befördert hatte). Nur der einzige, Gregor von Tours stand als Verteidiger des Angeklagten auf, erklärte alle Beschuldigungen die gegen ihn vorgekommen waren, für bloße Verleumdungen seiner Feinde, und verhinderte dadurch wirklich, dass es nicht zu der Exkommunikation des Bischofs kam. Der König aber gab sich nun die angelegenste Mühe, und brauchte selbst, wenn man Gregor glauben darf, einige hässliche Künste, um seine Stimme zu der Verurteilung des Angeklagten zu erkaufen (*„Ducentas argenti libras promisit, si Praetextatur, me impugnante, opprimeretur.“* Doch dies letzte gibt Gregor nicht dem König, sondern der Königin Fredegunde Schuld, die er zur Haupt-Verfolgerin des Bischofs macht). Er trieb auch die Sache nicht eher weiter, als bis er sich von der Unmöglichkeit, seine Absicht auf diesem Wege zu erreichen, überzeugt hatte.

§. 5.

Mag es nun immer sein, dass der Bischof wirklich unschuldig war, so scheint es aus dem Benehmen des Königs dabei nur desto sichtbarer hervorzugehen, dass er sich doch selbst nicht für seinen kompetenten Richter hielt. Je deutlicher er es blicken liess, wie gern er ihn verurteilt zu sehen wünschte, und je mehr er es sich kosten liess um die Bischöfe zu seiner Verdammung zu bewegen, desto bestimmter erkannte er damit, dass er nur durch diese gesetzmäßig verdammt werden könne. Mithin darf man mit Recht daraus schließen, dass man in der Regel auch der höchsten Staats-Gewalt oder den Königen keine eigene richterliche Gewalt über Bischöfe und Geistliche zugestand. Dass dies daraus folgen könnte, mag man auch nicht bestreiten. Allein wenn sich das Verfahren der Könige bei ihren Proceduren gegen Bischöfe auch anders erklären und ganz ungezwungen anders erklären lässt, so sieht es doch mit dem Schluss sehr zweifelhaft aus.

§. 6.

Es soll hier nicht dagegen angeführt werden, dass doch der König Chilperich bei dem erzählten Vorfall den Bischof Prätextatus, den seine Mitbischöfe nicht verdammt wollten, in das Gefängnis warf und exilierte (*ins Exil geschickt, verbannt*), also kein Bedenken trug, ihn selbst zu bestrafen (*Nachdem der König die Bischöfe auch noch in der dritten Sitzung des Gerichts fruchtlos aufgefordert hatte „ut aut ei tunica scinderetur, aut centesimus octavus Psalmus, qui maledictiones Ischariotae continet, super caput ejus recitaretur, aut certe judicium contra eum scriberetur, ne in perpetuum communicaret --- tunc Praetextatus a nostris raptus oculis in custodiam positus est, de qua (f?) sugere tentans nocte, gravissime caesus, in insulam in exilium est detrusus.“*). Es mag eingeräumt werden, dass Chilperich dabei ordnungswidrig und tyrannisch verfuhr, und dass alle seine Vorgänger und Nachfolger, so oft sie mit Bischöfen auf diese Art umgingen, welches unzählige male geschah, ordnungswidrig und tyrannisch verfuhr. Es mag anerkannt werden, dass der König der Ordnung nach jeden Bischof nur durch seine Mitbischöfe richten lassen konnte; oder doch seine Mitbischöfe zuzuziehen verpflichtet war; aber damit konnte seine oberrichterliche Gewalt immer noch bestehen. Durch die nämliche Ordnung war er verpflichtet, wenn er über einen Grafen oder Herzog Gericht hielt, auch andere Grafen und Herzöge als seine Pairs (*Gleichgestellte*) zuzuziehen (*Oder sie wenigstens vor ihren Gerichtshof zu stellen*). Und wem fiel es noch ein, jemals deswegen zu behaupten, dass diese nicht unter dem Gerichts-Bann des Königs gestanden seien? Aber bei den Bischöfen trat überdies noch ein anderer Grund ein, der ihre Zuziehung notwendig machte. Die kirchliche Strafe, die nach den Gesetzen dem geistlichen Verbrecher diktiert werden musste, nämlich der Bann, konnte ja nur durch sie vollzogen werden. Man wollte ihnen nie streitig machen, dass sie allein diese Strafe zuerkennen und allein wieder aufheben konnten. Man erkannte deswegen auch ihre Teilnahme an dem Process, wenn er ganz der Ordnung nach geführt werden sollte, immer für nötig (*Auch Moreau gibt zu, dass der Ordnung nach jeder Bischof von einer Synode gerichtet werden musste. Aber er behauptet mit Recht, dass dann die Bischöfe nur als Commissarien des Königs gesprochen, oder dass die Synode nur den Gerichts-Hof des Königs vorgestellt habe*). Hingegen wenn sie den Bann und die Absetzung des überführten Verbrechens erkannt hatten, so blieb es dem König vorbehalten, noch jede weitere Strafe zu erkennen. Und damit übte er doch gewiss eine richterliche Gewalt über ihn aus (*So tat es noch im Jahre 685 der König Theoderich auf einer Synode in Villeneuve, worauf er mehrere Bischöfe absetzte, exilieren und zum Teil, wie dem heiligen Leodegar, noch härter behandelnd liess. Hingegen im Jahre 693 erkannte eine Synode zu Toledo gegen den dortigen Erzbischof Gisbert, der eines verräterischen Anschlags gegen den König Egika überführt war, nicht nur den Bann und die Absetzung, sondern auch die Konfiskation aller seiner Güter und beständiges Exil*).

§. 6.

Doch was war es anders als dies, was sich die Könige selbst auf die unverdeckteste Art anmaßten, wenn sie gewöhnlich bei der Bestätigung neuer Synodal-Verfügungen voraus ankündigten, dass derjenige der dagegen handeln würde, nicht nur mit den von der Kirche darauf gesetzten Strafen,

sondern auch noch mit einer weiteren von ihnen selbst zu erkennenden belegt werden sollte? Man kann doch nicht einwenden wollen, dass diese Ankündigung bloß den Laien galt, die sich gegen die Gesetze der Kirche vergehen, und ihre geistlichen Strafen verachten würden. Man findet sie auch bei Verordnungen, die bloß von Geistlichen übertreten werden konnten. Man findet sie zum Beispiel in dem Edikt des spanischen Königs Gundemar vom Jahr 610, worin er die Verfügungen bestätigte, durch welche auf einer Synode dieses Jahres die Metropolit-Rechte und Verhältnisse des Bischofs zu Toledo bestimmt wurden (*„Subitarius --- dies sind die Worte des Edikts --- inobediens fine dubio tam degradationis et excommunicationis ecclesiasticae sententiam, quam etiam nostrae severitatis censuram.“*). Man findet sie also auch zur Warnung für Bischöfe selbst angehängt, denn die Verfügungen des Edikts und der Synode gingen zunächst nur die Bischöfe an. Niemals aber wurde in diesem Zeitalter von ihrer Seite eine Protestation dagegen eingelegt, mithin erkannten sie ja selbst, dass sie auch in ihrer Qualität als Bischöfe dem König unterworfen seien.

§. 7.

Doch es wird auch noch durch mehrere andere Umstände bestätigt, dass dies allgemein angenommener Grundsatz in dem Staats-Recht des Zeitalters war. Auch bei der regelmäßigeren Ausbildung, welche die fränkische Verfassung durch Carl den Grossen erhielt, wurde er ja noch beibehalten, denn zu eben der Zeit, da es Carl zur festen Ordnung machte, dass alle Klagen über Bischöfe und Geistliche, und alle Streitsachen zwischen Bischöfen und Geistlichen in dem ordentlichen Rechts-Gang allein vor die Synoden gebracht, und von diesen entschieden werden sollten --- zu eben der Zeit erklärte er ausdrücklich, dass von dem Ausspruch der Synode noch an den König appelliert werden könne. Diese Appellation sollte auch nicht bloß in bürgerlichen Prozess-Sachen der Bischöfe, sondern sie sollten ebenso gut in Händel stattfinden, die ihre kirchlichen Verhältnisse betrafen, und setzte dies nicht voraus, dass sich die oberrichterliche Gewalt des Königs auch auf diese erstrecken müsse (*Am bestimtesten findet man dies in einem Capitular des Kaisers Carls des Kahlen vom Jahre 869 voraus gesetzt: „Si Episcopi suis Laicis injuste fecerint, et ipsi Laici ad nos Inde reclamaverint, nostrae regiae Majestati secundum nostrum et suum Ministerium ipsi Archiepiscopi et Episcopi obediant --- sicut temporibus avi et patris nostri justa et rationalibus consuetudo fuit.“ Frühere Gesetze, nach welchen die letzte Entscheidung in Prozess-Sachen der Bischöfe und Äbte dem König vorbehalten wurde, siehe besonders in dem Frankfurterischen Capitular vom Jahre 794)?*

§. 8.

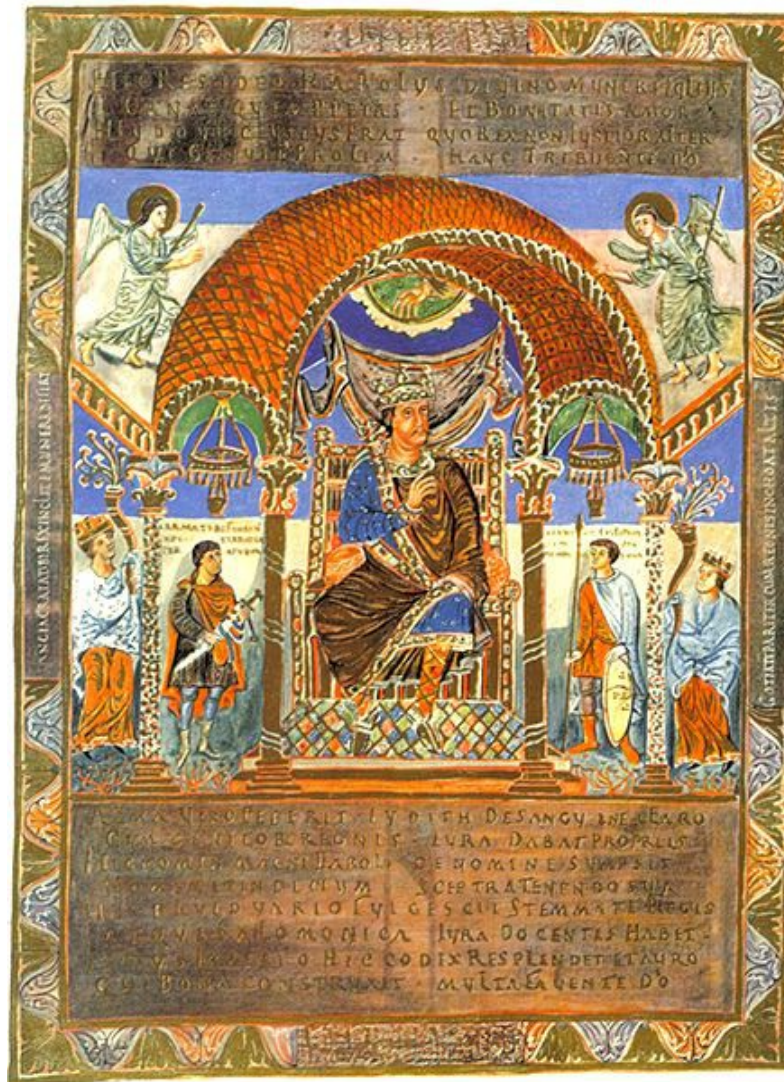
Allein man findet ja sogar, dass sich die Könige dieses Zeitalters zuweilen heraus nahmen, die Kirche oder die Bischöfe selbst bei der Ausübung ihres rein-kirchlichen Straf-Amtes zu turbieren (*beunruhigen, stören*), denn man findet, dass sie nicht selten dazwischen kamen, wenn die Bischöfe gegen einen ihrer untergebenen Geistlichen oder einen anderen Verbrecher auch nur die kanonische Disciplin ausgeübt, und ihn mit ihrem Banne belegt hatten. Es muss zwar dazu gesagt werden, dass sie sich in solchen Fällen meistens nur durch Fürbitten verwandten, durch welche sie selbst das eigenen Cognitions-Recht der Bischöfe agnoscierten (*anerkennen*). Hingegen muss man dabei wissen, dass sie dafür ihr Recht zu diesen Fürbitten auch ausdrücklich von den Bischöfen agnoscierten ließen, was zugleich eine stillschweigende Verpflichtung, sie zu respektieren in sich schloss. Die Könige selbst erklärten wenigstens sehr deutlich, dass sie es so verstanden hätten. Als im Jahr 615 die Bischöfe, die auf einer Synode zu Paris versammelt waren, in einem eigenen Canon verboten hatten, dass sich kein Geistlicher mit Vorbeigehung seines Bischofs an den König oder an ein anderes Gericht wenden dürfe, so nahmen sie selbst die Fälle aus, oder man veranlasste sie, die Fälle auszunehmen, in welchen es um Verzeihung oder einen Nachlass der Strafe zu erhalten --- *ad deprecandam veniam* --- geschehen möchte. Darunter sollten unstreitig auch die Fälle begriffen sein, in welchen ein von seinem Bischof gestrafter Geistlicher den König um seine Verwendung für ihn ersuchen würde (*Nach der Auslegung späterer Canonisten sollte sich freilich die Ausnahme bloß auf Fälle beziehen, in welchen ein Geistlicher um die Erlassung der Strafe für ein Verbrechen gegen die bürgerlichen Gesetze --- ad veniam criminis publici impetrandam --- an den König sich zu wenden hätte. Aber der billigere Marca leugnet nicht, dass gewiss auch die dem Text angegebenen darunter begriffen sein sollten*). Wenigstens bezog es der König Chlotar in seinem Konfirmations-Edikt zunächst auf diese, und nahm sich noch die Freiheit, die Bestimmung hinzu zu setzen, dass die Bischöfe in allen solchen Fällen gehalten sein sollten, die Empfehlung und Verwendung des Königs gehörig zu honorieren. (*„Et si --- setzt der König hinzu --- pro qualiber causa Principem expetierit, et cum ipsis Principis epistola ad episcopum suum fuerit reversus, excusatus recipiatur.“*)

§. 9.

Unter mehreren Beispielen aus der Geschichte dieser Periode die zum Beweis angeführt werden könnten, wie oft sich die Bischöfe diese Einmischung der Könige in die Ausübung ihrer eigensten Amts-Gewalt gefallen lassen mussten, mag eines statt aller dienen, weil es am stärksten dabei

auffällt, wie viel sich dabei die Bischöfe gefallen ließen.

Im Jahr 593 hatte man auf der Synode zu Poitiers den Bann über zwei Nonnen aus dem dortigen Kloster der heiligen Radegunde ausgesprochen. Die Verbrecherinnen waren freilich keine gemeinen Nonnen, denn die eine war die Prinzessin Chrotilde, die Tochter des Königs Charibert, und die andere die Prinzessin Basine, die Tochter des Königs Chilperich. Allein der Skandal war so schreiend, dass sie in ihrem Kloster durch eine gegen die Äbtissin angesponnene Rebellion, und durch die dabei vorgefallenen Unordnungen im ganzen Reich angerichtet hatten, dass es unmöglich verdeckt werden konnte. Mehrere Menschen waren dabei ermordet, die alte Äbtissin an den Haaren aus dem Kloster geschleppt, und der Diözesan-Bischof nebst dem Metropolit, dem Erzbischof von Tours, auf die kränkste Art von den rebellischen Nonnen beschimpft worden, da sie für die Wiederherstellung der Ordnung sich verwenden wollten. Daher durfte sich auch König Childebert, in dessen Gebiet das Kloster gehörte, nicht sogleich erlauben, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten. Das Urteil der Synode ging also wirklich in seine Kraft. Aber auf die nächste, die sich im folgenden Jahr 594 zu Metz versammelte, schickte nun der König die Verbrecherinnen mit einem Vorschreiben an die Bischöfe, dass sie ihren Bann wieder aufheben sollten. Als die Bischöfe nur die Bedingung machten, dass sie in ihr Kloster zurück kehren müssten, so erklärte ihnen die Prinzessin Chrotilde mit der trotzigen Frechheit, dass sie nie einen Fuß in das Kloster setzen würde, solange die alte Äbtissin darin bliebe. Der Bann aber wurde dem Herrn König zu Ehren doch aufgehoben *(Nach Gregor: Ebenso merkwürdig ist ein Vorfall aus der Geschichte der spanischen Kirche, wobei die Bischöfe voraus dem König das Recht zuerkannten, die Dauer eines von ihnen ausgesprochenen Bannes zu bestimmen. Diesen Bann hatten sie im Jahre 693 über den Erzbischof Gisbert von Toledo, und zwar so ausgesprochen --- „ut in fine vitae suae tantum communionem accipiat“ aber ausdrücklich hinzugesetzt: „exopto, si regia pietas antea eum absolvendum crediderit“).*



Karl II. der Kahle thront zwischen zwei Waffenträgern und weiblichen Personifikationen der Länder Francia und Gothia